



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der  
Städte und Gemeinden im Landkreis Breis-  
gau-Hochschwarzwald

ÖPNV Fachbereich 120  
Herr Lederle  
Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: G1-127

Telefon: 0761 201 4581  
Telefax: 0761 2187-77 1299  
E-Mail: oepnv@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

**Fortschreibung des Nahverkehrsplans für das Gebiet des Zweckverbands Regio-  
Nahverkehr Freiburg (ZRF)  
Festlegung des Regionalbusangebots für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Freiburg, den 29.07.2021  
Unser Zeichen: 120.0.00-2013-001446

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 dem in der beigefügten Sitzungsvorlage (Anlage 1) enthaltenen Beschlussvorschlag (Ziffern 1-5) zugestimmt. Der darin enthaltene Mindestbedienstandard wird deshalb dem ZRF zur Umsetzung in den noch zu beschließenden Nahverkehrsplan (NVP) empfohlen.

Daraus ergibt sich für das Regionalbusnetz im Landkreis die in der Anlage 2 grafisch dargestellten Bedienhäufigkeiten. Bitte beachten Sie dabei:

- Nicht im Mindestbedienstandard enthalten sind Fahrten, die aufgrund der erhöhten Fahrgastzahlen im Schülerverkehr zur Verstärkung der eigentlichen Fahrten oder als ergänzende Fahrleistungen von/zu den Schulen benötigt werden. Diese werden **zusätzlich** geleistet.
- Die Darstellung enthält noch keine Festlegung der konkreten Linien, sondern nur den auf den Strecken angebotenen Mindestbedienstandard. Überlagerungen von Leistungen sind da möglich, wo sich dies aufgrund der verkehrlichen Gegebenheiten ergibt.
- Für einzelne Fahrtbeziehungen wird der es auf der Basis der 2016 (vor Beginn des S-Bahn-Ausbaus auf den Hauptstrecken) durchgeführten Verkehrserhebung festgestellten Nutzungshäufigkeiten Taktverdichtungen geben. Diese werden in der Aufstellung für Ihr jeweiliges Gemeindegebiet relevanten Fahrtbeziehungen (Anlage 3) genannt.

- Einen konkreten Fahrplan für jede einzelne Linie gibt es noch nicht. Dieser kann erst nachfolgend aufgrund der Angaben zum Mindeststandard unter Beachtung der notwendigen Verstärker- und Ergänzungsfahrten im Schülerverkehr und den Angeboten des Schienenverkehrs an den Verknüpfungspunkten, sowie eventueller gemeindefinanzierter Zusatzverkehre (siehe unten) vermutlich im 1. Halbjahr 2022 erstellt werden.

### **Möglichkeit der gemeindefinanzierten Zusatzangebote**

Wie bereits im Rahmen der Anhörung zum NVP-Entwurf angekündigt, gibt es entsprechend Ziffer 3 des Beschlusses vom 19.07.2021 die Möglichkeit, dass Gemeinden und Städte bereits jetzt zur Aufnahme in den Nahverkehrsplan über den Mindestbedienstandard hinaus zusätzliche Verkehrsleistungen benennen und die Finanzierung dieser Leistungen für die Dauer einer Vergabe (in der Regel für 10 Jahre) verbindlich zusagen. Solche Zusatzleistungen werden wir dann im Nahverkehrsplan festschreiben und gemeinsam mit den durch den Landkreis zu verantwortenden Leistungen einem Vergabeverfahren zuführen. Für solche Verkehre gilt das unter Ziffer 3 Satz 2 des Beschlussvorschlags enthaltene Angebot, einer späteren teilweisen Kostenübernahme durch den Landkreis, wenn die unter Ziffer 3 des Beschlusses genannten Bedingungen erfüllt werden.

Wir bitten Sie deshalb, uns solche gemeindefinanzierten Zusatzangebote **spätestens bis zum 01. Oktober 2021** schriftlich mitzuteilen, damit diese in den Beschlussentwurf des NVP aufgenommen werden können. Eine spätere Aufnahme in die Vorgaben des NVP ist wegen des zeitlichen Ablaufs der Beratungen nicht möglich. Für Ihre Überlegungen sollten Sie von einem ungefähren Leistungspreis von gegenwärtig etwa 2,50 Euro/Leistungskilometer ausgehen, der sich allerdings inflationsbedingt während der Laufzeit der Vereinbarung erhöhen wird. Die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen bei zu vergebenden Verkehren nach dem NVP liegt 8-10 Jahren. Wir streben eine Umsetzung der Vorgaben des NVP schrittweise beginnend ab Dezember 2022 bis Ende 2027 an. Für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Natürlich bleibt es weiterhin möglich, dass Gemeinden auch zu einem späteren Zeitpunkt Zusatz-/Ergänzungsleistungen in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der vergabe- und verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen vergeben, soweit diese nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu den Verkehren im Rahmen des NVP stehen. Wir gehen aber davon aus, dass sich bei einer gemeinsamen Vergabe von Leistungen wirtschaftlichere Vergabepreise erzielen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Wisser